

Bundessportgericht - 1. Kammer

BSpG 01/2013

Urteil

In dem Verfahren

Allgemeiner Rather Turnverein 77790 Düsseldorf e.V., Wilhelm-Unger-Straße 5, 40472 Düsseldorf,

Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwälte Bornheim und Partner, Vangerowstraße 20, 69115 Heidelberg,

- Antragsteller -

gegen

Deutscher Handballbund e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund,

- Antragsgegner -

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts des DHB nach mündlicher Beratung am 24.05.2013 im schriftlichen Verfahren

durch den Vorsitzenden Holger Dorowski, Kronshagen,
den Beisitzer Horst Flum, Sachsenheim,
den Beisitzer Ulrich Schulte-Wissermann, Koblenz,

wie folgt entschieden:

1. Die Anträge auf Durchführung einer Relegationsrunde der Tabellenvierzehnten der 3. Liga DHB Männer sowie auf Ausschluss der für die Saison 2013/2014 angemeldeten Vereine TG 1860 Münden und VFL Edewecht aus der 3. Liga DHB werden zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Feststellung des Verbleibs des Antragstellers in der 3. Liga DHB wird als unzulässig verworfen.
3. Die vom Antragsteller gezahlte Gebühr in Höhe von 500,00 € verfällt zu Gunsten des DHB.
4. Der Antragsteller trägt die Auslagen und Kosten des Verfahrens in noch festzusetzender Höhe.
5. Der Streitwert des Verfahrens wird auf 10.000 € festgesetzt.

Sachverhalt:

Der Allgemeine Rather Turnverein 77/90 e.V. (fortan ART Düsseldorf) spielte in der Spielsaison 2012/2013 in der 3. Liga Männer des DHB und belegte zum Ende der Saison den 14. Tabellenplatz der Staffel West. Dieser Platz bedeutete den Abstieg aus der 3. Liga, berechnete aber bei entsprechenden freien Plätzen zur Teilnahme an der Relegation zum Klassenerhalt für die Saison 2013/2014.

Dieser Regelung lagen zu Grunde die Ziff. 18 (2 und 4) der Durchführungsbestimmungen (DfBest) der 3. Liga DHB, in denen der Abstieg für die Spieljahre 2012/2013 gem. § 39 (3 und 5) SpO/DHB gesondert geregelt wurde.

Mit E-Mail vom 09.04.2013 „Mögliche Relegationsspiele um den Verbleib in der 3. Liga“ an alle Vereine der 3. Liga teilte der SpAusschuss (SpA) 3. Liga/DHB den Tabellenvierzehnten der 4 Staffeln mit, um mögliche Relegationsspiele um den Verbleib in der 3. Liga rechtzeitig vorbereiten und ansetzen zu können, werde bereits die terminliche Ansetzung der Hin- und Rückspiele vorgenommen. Eine Abfrage unter den in Betracht kommenden Vereinen habe indes ergeben, dass diese alle an einem Verbleib in der 3. Liga interessiert seien. Da alle 12 Oberligen signalisiert haben, dass ihre Vertreter zur 3. Liga melden werden und es bisher auch keine Nichtmeldung der für die 3. Liga sportlich qualifizierten Mannschaften gebe, sei die Durchführung einer Relegation der Tabellenvierzehnten um den Verbleib in der 3. Liga eher unwahrscheinlich.

Mit E-Mail vom 29.04.2013 erhielten alle zu diesem Zeitpunkt noch für den 14. Tabellenplatz in Frage kommenden Vereine der 4 Staffeln vom SpA/3. Liga DHB die terminliche Ansetzung ihrer Hin- und Rückspiele mit den möglichen Gegnern der anderen Staffeln mit dem Hinweis, eine Verdichtung dieser Ansetzungen erfolge nach dem Spieltag am 04.05.2013.

Am 30.04.2013 teilte der Vertreter des ART Düsseldorf dem Vorsitzenden SpA/3. Liga DHB mit, er habe gerücheweise gehört, dass die TG Münden (9. Platz Staffel Ost) doch für den Spielbetrieb in der Saison 2013/2014 gemeldet habe. Er weise daraufhin, dass die TG Münden ihren Verzicht offiziell und öffentlich erklärt habe und ART Düsseldorf die offizielle Spielansetzung für die Relegationsspiele seitens des DHB bereits zugestellt erhalten habe.

Mit E-Mail vom 02.05.2013 bestätigte der SpA-Vorsitzende des DHB, der Verein TG Münden habe fristgerecht zur 3. Liga Männer der Saison 2013/2014 gemeldet.

Mit E-Mail vom 05.05.2013 teilte der Vorsitzende SpA/3. Liga DHB allen Tabellenvierzehnten der 3. Liga mit, die von ihm mit Datum 29.04.2013 vorsorglich angesetzten Relegationsspiele zur rechtzeitigen Abgabe von Heimspielterminen der zu diesem Zeitpunkt möglichen Vereine fänden nicht statt, da alle in Frage kommenden Vereine der 3. Liga, der 2. BL und der 12 Oberligen zur 3. Liga Männer, Meisterschaftsrunde 2013/2014, fristgerecht gemeldet hätten.

Am 14.05.2013 ging beim Vorsitzenden der 1. Kammer des BSpG ein Schriftsatz des Bevollmächtigten des Antragstellers, Rechtsanwalt Dr. Lehner; „wegen Durchführung Relegationsspiele 3. Liga“ ein, in dem er folgende Anträge stellte:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die mit Schreiben des stellv. Vorsitzenden des SpA 3. Liga Männer, Michael Kulus, vom 29.04.2013 angesetzten Relegationsspiele der Tabellenvierzehnten der 3. Liga um den Klassenerhalt durchzuführen.
2. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner in der 3. Liga verbleiben kann.
3. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die von den Vereinen TG 1860 Münden und VFL Edewecht für die 3. Liga angemeldeten Mannschaften (Spielbetriebsgesellschaften) für die Saison 2013/2014 auszuschließen bzw. die Anmeldungen dieser Vereine zurückzuweisen und zusätzlich zu der Ansetzung vom 29.04.2013 auch die Spiele „ Verlierer gegen Verlierer“ zur Ausspielung der Relegation anzusetzen.
4. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung und Auslagenerstattung der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers trägt der Antragsgegner.

Des weiteren beantragte der Bevollmächtigte des ART Düsseldorf im Wege eines Eilverfahrens gem. § 36 RO/DHB den Erlass folgender Einstweiliger Anordnung durch den Vorsitzenden der Spruchinstanz:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die mit Schreiben des stellv. SpA-Vorsitzenden vom 29.04.2013 angesetzten Relegationsspiele der Tabellenvierzehnten der 3. Liga um den Klassenerhalt durchzuführen.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers hat in mehreren Schriftsätzen (59 Seiten Text plus 30 Seiten Anlagen) seine Anträge begründet. Der Vorsitzende der Spruchinstanz hat sich erlaubt, die Begründung der Übersichtlichkeit wegen in 5 Punkten zu komprimieren:

I. Einstweilige Anordnung

Da nach der Ansetzung der Relegationsspiele vom 29.04.2013 bereits am 19.05.2013 das erste Relegationsspiel mit Teilnahme des ART Düsseldorf geplant war, sollte die beantragte einstweilige Anordnung tunlichst rechtzeitig vorab ergehen.

II. Insolvenzen Betriebsgesellschaften TG Münden und VFL Edewecht

Die wirtschaftlichen Träger sowohl des TG Münden – für diesen die Spielbetriebsgesellschaft Mündener Handballmarketing Ltd – als auch des VFL Edewecht – für diesen die Handball Spielbetriebs-Ltd.&Co KG – hätten in der Saison 2012/2013 das Insolvenzverfahren beantragt. Bei Münden sei nicht einmal das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Ungeachtet dessen hätten beide Vereine die Saison zu Ende gespielt und Plätze außerhalb der Abstiegsränge belegt.

Die Insolvenzen beider Vereine seien Beispiele für eine grundlegend und schon seit Jahren wettbewerbsverzerrende Situation im Handball, insbesondere in den 3. Ligen. Geschützt durch Auslagerungen von Spielbetriebsgesellschaften, deren Anmeldung häufig im Ausland erfolgt und deshalb ohne Risiken für den spielberechtigten Verein seien, können diese so mit überzogenen Gehältern Spielstärken produzieren, die mit ehrlichen und normalen Mitteln

von Vereinen, wie es der Antragsteller sei, nicht dargestellt werden könnten. Der Antragsteller vertritt die Rechtsauffassung, dass grundsätzlich zur 3. Liga bzw. allgemein für den Spielbetrieb des DHB nur Spielbetriebsgesellschaften mit originärem Sitz in Deutschland und originärer Rechtsform einer deutschen Gesellschaft zuzulassen seien.

Weder TG Münden noch VFL Edewecht seien vom DHB dazu aufgefordert worden, durch Vorlage eines Finanzierungsplans und Stellung entsprechender Absicherung nachzuweisen, dass Insolvenzen für die kommende Saison 2013/2014 ausgeschlossen würden.

Der Antragsteller könne als eigenen Rechtsanspruch so vom DHB verlangen, dass dieser die Anmeldungen der Vereine TG Münden und VFL Edewecht mangels Nachweise ausreichender dortiger Finanzkraft für die Saison 2013/2014 vom Spielbetrieb der 3. Liga ausschließe.

Wegen weiterer umfangreicher Ausführungen des Antragstellers zu diesem Punkt wird auf den den Beteiligten bekannten Inhalt der Schriftsätze verwiesen.

III. Verbindliche Ansetzung Relegation durch den SpA/DHB

Mit der Ansetzung der Relegationsspiele der Tabellenvierzehnten am 29.04.2013 habe der Antragsteller ein Teilnahmerecht an den angesetzten Relegationsspielen erworben. Die Ansetzung am 29.04.2013 sei nicht vorläufig gewesen, da die Vorläufigkeit durch die tatsächlich vorläufige Ansetzung am 09.04.2013 widerlegt sei. Gerade der Unterschied zur zunächst nur – vorläufigen – Ansetzung am 09.04.2013 führe zu einer in jeder Hinsicht verbindlichen Ansetzung der Relegationsspiele. Aufgrund der einseitigen und nicht mehr widerrufbaren Ansetzung der Relegation komme es auf eventuelle Teilnahmerechte anderer ggf. durch die Ansetzung der Relegation ausgeschlossener Vereine nicht an.

IV. Verzicht des TG Münden und Verfristung der Anmeldung

Mit öffentlicher Mitteilung (siehe handball-world.com) vom 23.04.2013 habe die TG Münden ihren freiwilligen Rückzug vom Spielbetrieb der 3. Liga/DHB angekündigt. Auch unmittelbar gegenüber dem DHB habe die TG Münden mitgeteilt, dass sie sich aus der 3. Liga zurückziehen und nicht für die Spielzeit 2013/2014 melden werde. Mit vom Antragsteller grundsätzlich bestrittener Meldung vom 30.04.2013 beabsichtige TG Münden doch noch an dem Spielbetrieb 2013/2014 teilzunehmen.

Der DHB habe die Anmeldung des TG Münden schon wegen Verfristung zurückzuweisen, da der SpA/DHB mit Ansetzung der Relegationsspiele am 29.04.2013 ohne jeden Vorbehalt weiterer Anmeldungen bis zum 30.04.2013 unwiderrufbar eine Verkürzung der Anmeldefrist der DfBest./3. Liga vorgenommen habe.

V. Unwirksame Meldung VFL Edewecht

Nach Auffassung des Antragstellers sei die Meldung des VFL Edewecht nach Prüfung eines Auszugs aus dem Vereinsregister von keiner gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Person

unterzeichnet worden. Christoph Buyny sei kein Vorstandsmitglied, auch die Berechtigung von Herrn Trepper werde bestritten. Die Meldung des VFL Edewecht sei schon aus diesem Grund nicht ordnungsgemäß innerhalb der Ausschlussfrist eingereicht worden

Mit Schriftsatz vom 19.04.2013 hat für den DHB dessen Vizepräsident Recht, Heinz Winden, zu den Anträgen des ART Düsseldorf Stellung genommen. Er trägt vor, zunächst sei festzustellen, dass die Durchführung eines Lizenzierungsverfahrens nicht Bestandteil des Drittligen-Systems sei und nicht zu den Voraussetzungen der Teilnahmeberechtigung an der 3. Liga gehöre. Die Ausführungen des Antragstellers zu den Betriebsgesellschaften der TG Münden und VFL Edewecht seien für die hier zu entscheidenden Fragen rechtsunerheblich.

Der SpA/DHB sei auch nicht befugt, die für die 3. Liga in den DfBest./3.Liga vorgeschriebene Meldeablauffrist 30.04.2013 vorzeitig zu schließen. Der SpA/DHB habe diese Ausschlussfrist durch die vorsorgliche Ansetzung der Relegationsspiele am 29.04.2013 weder tatsächlich noch irrtümlich vorverlegt.

Die Vereine TG Münden und VFL Edewecht haben beide entgegen der Behauptung des Antragstellers fristgerecht zur Teilnahme an Spielbetrieb 2013/2014 gemeldet. Auch habe die TG Münden gegenüber dem SpA/DHB keinen Verzicht auf die Teilnahme erklärt.

Da nachweislich kein freier Platz in der 3. Liga zur Disposition stehe, habe der SpA/DHB keine Befugnis, eine Relegationsrunde im Sinne des Antragstellers anzusetzen. Dessen Anträge seien daher in allen Punkten als unbegründet zurückzuweisen.

Den Vereinen TG Münden und VFL Edewecht sind vom Vorsitzenden der 1. Kammer die Antragsschriften des ART Düsseldorf zugestellt worden.

E n t s c h e i d u n g s g ü n d e

Die Anträge des ART Düsseldorf sind in jeder Hinsicht form-und fristgerecht bei der zuständigen 1. Kammer BSpG gestellt worden, sie sind indes zum Teil als unbegründet zurückzuweisen, zum Teil als unzulässig zu verwerfen.

I.

Der Vorsitzende der Spruchinstanz hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Wege eines Eilverfahrens gem. § 36 RO/DHB am 14.05.2013 abgelehnt. Auf der Basis des vom Antragsteller vorgetragenen Sachverhalts und der von ihm vertretenen Rechtsposition komme angesichts des Volumens und der Komplexität der Sache eine einstweilige Anordnung vor dem 19.05.2013 nicht in Frage. Ein Eilverfahren im Sinne des § 36 RO/DHB sei auch bei grundsätzlicher Anerkennung der Eilbedürftigkeit der Sache nur geboten, wenn die Voraussetzung einer eindeutigen Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers vorläge.

Dem Antragsteller wurde zugesichert, dass die 1. Kammer der Eilbedürftigkeit der Sache Rechnung tragen würde, um das Auftreten von dann nicht mehr lösbaren Situationen zu verhindern.

II.

Der Antragsteller begründet seine Anträge 1.) und 3.), den SpA/DHB zu verpflichten, die Relegationsspiele der Tabellenvierzehnten durchzuführen und die Mannschaften der Vereine TG Münden und VFL Edewecht vom Spielbetrieb 2013/2014 auszuschließen sowie deren Anmeldungen für die Saison 2013/2014 zurückzuweisen im Wesentlichen mit der Rechtswidrigkeit der Durchführungsbestimmungen der 3. Liga/DHB im Hinblick auf fehlende Sanktionen bei Verstößen gegen ordnungsgemäßes Finanzgebahren und fehlender Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Saison 2013/2014 an den Beispielen TG Münden und VFL Edewecht.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass nach der Kommentierung des allgemeinen Vereins- und Verbandsrechts zumindest fraglich ist, ob Vereins- und Verbandsmitglieder berechtigt sind, Beschlüsse von Verbandsorganen auf ihre Rechtswirksamkeit bzw. Rechtsunwirksamkeit durch Verbandsrechtsinstanzen überprüfen zu lassen. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass verbandseigene Rechtsinstanzen keine Rechtspolitik betreiben sollen, sich somit nicht als Instanzen oberhalb der Verbandsorgane, insbesondere der obersten Verbandsorgane, hier des Erweiterten Präsidiums, verstehen dürfen. Sie sollen mit solchen Befugnissen nicht ausgestattet sein.

Rechtsinstanzen des DHB wären somit nur zur Überprüfung von Verwaltungsverhalten des DHB, seiner Organe, Ausschüsse und Kommissionen befugt, nicht hingegen für gesetzgeberisches Verhalten, also für die Gestaltung von Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen.

Eine Prüfung ergibt indes, dass an der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums keine Zweifel bestehen. Die Einführung der 3. Liga/DHB erfolgte aufgrund eines Beschlusses der maßgeblichen Gremien des DHB. In der Satzung des DHB ist als Verbandsgremium unter § 17 (2) der Handball-Regionalrat installiert, dessen Aufgaben in § 48a DHB-Satzung erläutert sind. In Abs.2 dieser Vorschrift ist ausdrücklich bestimmt, dass der Handball-Regionalrat den Spielbetrieb der 3. Liga organisiert. Das tut er über seinen Spielausschuss durch die dafür erlassenen Durchführungsbestimmungen. Der Verband ist aufgrund der Verbandsautonomie berechtigt, selbst und eigenständig Regeln zu setzen und diese unabhängig zu gestalten.

Wenn die 3. Liga/DHB in ihren Durchführungsbestimmungen Sanktionen für Verstöße gegen ordnungsgemäßes Finanzgebahren der Spielbetriebsgesellschaften der Vereine nicht vorsieht und die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei Anmeldung nur in der Form einer Bankbürgschaft gem. Ziff. 26 DfBest./3. Liga regelt, dann mag es möglicherweise den Ansprüchen einer semi-professionellen Liga nicht genügen. Es ist jedoch die aktuelle Rechtslage, die alle Vereine, die allein Träger der Lizenz der 3. Liga sind, mit der Teilnahme an der 3. Liga als verbindlich anerkannt haben. Insoweit sind die Behauptungen des Antragstellers zu den Betriebsgesellschaften der Vereine TG Münden und VFL Edewecht rechtsunerheblich. Die Durchführung eines Lizenzierungsverfahrens wie in den Bundesligen

ist nicht Bestandteil des Drittligen-Systems und gehört nicht zu den Voraussetzungen der Teilnahmeberechtigung an der 3. Liga. Daher führt auch eine Prüfung des Verwaltungshandelns des SpA/3. Liga zu keiner Beanstandung. Der Antragsteller verlangt vom Antragsgegner, dass der SpA/ 3. Liga diesbezüglich seine Bindung an die Durchführungsbestimmungen ignoriert und gegen seine innerverbandlichen Pflichten verstößt. Ein Anspruch des Antragstellers, der den Antragsgegner verpflichtet, dies zu tun, vermag die Spruchinstanz nicht zu erkennen.

III.

Die Spruchinstanz folgt auch nicht der Auffassung des Antragstellers, er habe durch die Ansetzung der Relegationsspiele vom 29.04.2013 ein Teilnahmerecht an den angesetzten Relegationsspielen erhalten, das nicht einseitig durch die Spielleitende Stelle widerrufbar wäre.

Der Antragsteller begründet seine Auffassung mit dem Unterschied zwischen der auch von ihm geteilten Bewertung der Ansetzung vom 09.04.2013 als vorläufig und dem Bescheid am 29.04.2013, in dem u.a. das Spiel 14. Staffel Süd – 14. Staffel West mit den Vereinen Zweibrücken und Düsseldorf angesetzt wurde. Der Spruchinstanz erschließt sich nicht, dass aus diesem Unterschied der Benennung der Vereinsnamen eine verbindliche Ansetzung der Relegationsspiele abzuleiten wäre, die im Nachhinein durch den SpA/3. Liga nicht mehr zurückgenommen werden könnte.

Gerade die in der Mitteilung vom 29.04.2013 vorgenommene Ansetzung 14. Staffel Süd – 14. Staffel West mit weiteren möglichen Gegnern TV Hochdorf **oder** SG Köndringen-Teningen **oder** TSV Neuhausen/Filder **oder** TV Groß-Umstadt zeigt doch die Vorläufigkeit dieser Ansetzung. In gleicher Form hat im Übrigen der SpA die Ansetzung des 14. Staffel West – 14. Staffel Ost vorgenommen. Für alle betroffenen Vereine muss nach Überzeugung der 1. Kammer ersichtlich gewesen sein, dass eine endgültige Ansetzung von Relegationsspielen erst nach dem 30.04.2013 (Ausschlussfrist für die Anmeldung) bzw. nach dem letzten Spieltage am 04.05.2013 möglich und verbindlich wäre. Die Ansetzung am 29.04.2013 dient wie bereits die vom 09.04.2013 allein als Service des SpA/3. Liga für die zu diesem Zeitpunkt in Frage kommenden Tabellenvierzehnten. Dies ist überdies aus dem Hinweis des SpA/3. Liga erkennbar, dass eine Verdichtung dieser Ansetzungen nach dem Spieltag am 04.05.2013 erfolgen werde.

Die Auffassung des Antragstellers, die am 29.04.2013 ergangene Ansetzung müsse Vertrauensschutz genießen, ist rechtsirrig. Ändern sich nachträglich die Voraussetzungen, unter den die Mitteilung des SpA/3. Liga ergangen ist, so ist eine Änderung der vorangegangenen Entscheidung schon wegen ihrer Vorläufigkeit nicht nur zulässig, sondern rechtlich geboten.

IV.

Die 1. Kammer teilt auch nicht die Ansicht des Antragstellers, die TG Münden habe einen wirksamen Verzicht auf die Teilnahme am Spielbetrieb für die Saison 2013/2014 erklärt und ihre Meldung am 30.04.2013 sei verfristet und damit unwirksam.

Der Antragsteller trägt dazu vor, „ mit öffentlicher Mitteilung (siehe handball-world.com) hat TG Münden seinen freiwilligen Rückzug vom Spielbetrieb der 3. Liga angekündigt.“ Schon diese Formulierung verdeutlicht, dass ein wirksamer Verzicht eben nicht erklärt worden ist. Die Spruchinstanz schließt sich hier der Auffassung des Antragsgegners an, dass dieser erst vorläge, wenn er von den vertretungsberechtigten Personen des TG Münden dem DHB, hier dem SpA/3.Liga, erklärt worden wäre. Die bloße Behauptung des Antragstellers, dies sei erfolgt, ohne Adressaten und Datum zu benennen und überdies vom DHB bestritten wurde, reicht zur Überzeugung der Spruchinstanz nicht aus.

Die Anmeldung der TG Münden vom 30.04 2013 zum Spielbetrieb 2013/2014 liegt der Spruchinstanz vor, sie allein ist Voraussetzung zur Teilnahme an der kommenden Spielsaison. Sie ist auch nicht verfristet eingegangen. Die Spielleitende Stelle hat – wie vom Antragsteller behauptet – das Ende der Ausschlussfrist durch ihre Ansetzung vom 29.04.2013 nicht vorverlegt. Das erschließt sich bereits aus den obigen Ausführungen zur Vorläufigkeit und bedarf keiner weiterer Begründung.

V.

Die Rüge des Antragstellers, die Anmeldung des VFL Edewecht vom 02.04.2013 (Eingang beim DHB 10.04.2013) zum Spielbetrieb der 3. Liga in der Saison 2013/2014 sei nicht von vertretungsberechtigten Personen erklärt worden und damit unwirksam, steht nicht durch.

Da die Unterschriften auf dem Anmeldebogen nicht ohne weiteres Aufschluss geben über die handelnden Personen, hat der Vorsitzende der Spruchinstanz im Wege eigener Ermittlungen festgestellt, dass für den VFL Edewecht die zweifelsfrei gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen Helmut Janßen und Wilhelm Zuppke sowie der langjährige Abteilungsleiter Manfred Trepper unterschrieben haben. Die Anmeldung ist entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht zu beanstanden.

Im Übrigen geht die Forderung des Antragstellers, die Spielleitende Stelle habe die Unterschriftsberechtigung der Personen, die für den jeweiligen Verein unterzeichnet haben, auf ihre Rechtswirksamkeit zu überprüfen, nach Auffassung der 1. Kammer an der Lebenswirklichkeit vorbei. Wenn konkrete Zweifel beständen, mag das ein Anlass zur Überprüfung sein. Die Verpflichtung zur grundsätzlichen Überprüfung der Vertretungsberechtigung der Personen aller 64 Vereine, die diese ausdrücklich im Anmeldebogen versichern, hält die 1. Kammer für völlig überzogen

VI.

Nach alledem musste den Anträgen des ART Düsseldorf der Erfolg versagt bleiben.

Die Anträge zu 1.) auf Durchführung der Relegationsspiele der Tabellenvierzehnten sowie zu 3.) auf Ausschließung der Vereine TG Münden und VFL Edewecht und Zurückweisung der Anmeldung für die Saison 2013/2014 sowie die Ansetzung „Verlierer gegen Verlierer“ waren als unbegründet zurückzuweisen. Der eigenständige Antrag zu 2.) auf Feststellung des Verbleibs des Antragstellers als Sieger aus den Relegationsspielen war als unzulässig zu verwerfen, da zum einen schon der Antrag zu 1.) den Feststellungsantrag impliziert und zum anderen die Rechtsordnung des DHB Feststellungsanträge nicht zulässt, da gem. § 37 (6) RO/DHB alle Anträge eine durchführbare Entscheidung ermöglichen müssen.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidungen beruhen auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen des Verfahrens werden gesondert durch Beschluss des Vorsitzenden festgesetzt.

gez.

Holger Dorowski

gez.

Horst Flum

gez.

Ulrich Schulte – Wissermann

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Berufung zulässig. Dieser muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 € und der Auslagenvorschuss in Höhe von 400,00 € an den DHB zu zahlen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

- 1.) Ausgefertigt und per Einschreiben zur Zustellung gegeben an
Rechtsanwalt Dr. Lehner für ART Düsseldorf
- 2.) Per E-Mail übersandt an DHB-Geschäftsstelle

Zur Kenntnis:

Präsidium
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen
Vereine 3. Liga DHB Männer
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV
Mitglieder BG und BSpG
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Kronshagen, 03.06.2013

Holger Dorowski